

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 34

Berlin, den 16. Juli 2020

03227

11.6.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung . . . . . 230-1-1	610
16.6.2020	Verordnung über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren (Raumordnungsverfahrensgebührenordnung – ROVGebO . . . . . 2013-1-27	612
7.7.2020	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg . . . . .	614

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

## Erste Verordnung

### zur Änderung der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung

Vom 11. Juni 2020

Auf Grund des Artikels 16 Absatz 4 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2012 (GVBl. S. 2) verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

#### Artikel 1 Änderung der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung

Die Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 3b oder § 3c“ durch die Wörter „nach den §§ 6 bis 14“ ersetzt.
      - bbb) Im Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Gegenstand der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.“
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Alternativen“ durch die Wörter „ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
  - c) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „der von ihrem Träger eingeführten Alternativen“ durch die Wörter „ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 8 und 9a“ durch die Angabe „§§ 54 bis 56“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:
 

„Die Öffentlichkeit ist bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens dadurch zu beteiligen, dass die nach § 3 erforderlichen Unterlagen in den Bezirken, in denen sich die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme voraussichtlich auswirkt, sowie bei der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung auf Veranlassung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einen Monat zur Einsicht ausgelegt werden.“
    - bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Zeit“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Bei der Beteiligung sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. Die ausschließliche Verwendung elektronischer Informationstechnologien ist zulässig, wenn die Beteiligten nach Absatz 1 über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen.“
  - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 

„(6) Die nach Absatz 3 Satz 1 auszulegenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 werden über das zentrale Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Berlin zugänglich gemacht.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Tageszeitungen“ die Wörter „sowie durch Einstellung in das Internet unter der Adresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 und 2 werden über das zentrale Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Berlin zugänglich gemacht.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 16 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes kann die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Einzelfall auch von Verfahrensschritten nach dieser Verordnung absehen, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsregelung

Raumordnungsverfahren, die vor dem 17. Juli 2020 förmlich eingeleitet wurden, werden nach der Gemeinsamen Raumord-

nungsverfahrensverordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 406) fortgesetzt.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Wohnen

K. L o m p s c h e r

**Verordnung**  
**über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren**  
**(Raumordnungsverfahrensgebührenordnung – ROVGebO)**

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erhebt für ihre Amtshandlungen bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührenbefreiung

Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind die öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung befreit, deren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sind.

§ 3

Bemessung der Gebühren

(1) Bei der Bestimmung der Höhe der Verwaltungsgebühren im Einzelfall sind die Grundsätze des § 8 Absatz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge zu berücksichtigen.

(2) Wird das Raumordnungsverfahren nach Einleitung, aber vor Beendigung einschließlich der Bekanntmachung der landesplanerischen Beurteilung eingestellt, werden für bis dahin vollständig erbrachte Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für teilweise erbrachte Amtshandlungen, wobei sich der Mindestsatz auf ein Viertel und der Höchstsatz auf drei Viertel der für die Amtshandlung vorgesehenen Verwaltungsgebühr reduziert.

§ 4

Übergangsregelung

Auf Raumordnungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung förmlich eingeleitet wurden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

K. Lompscher  
Senatorin für Stadtentwicklung  
und Wohnen

## Anlage (zu § 1)

**Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV)**

Tarifstelle	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr in Euro
1	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (§ 2 Absatz 1 und 2 GROVerfV)	100 bis 4 000
2	Vorbereitung und Durchführung einer Antragskonferenz (§ 2 Absatz 3 bis 5 GROVerfV)	2 000 bis 10 000
3	Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen (§ 3 GROVerfV)	1 000 bis 10 000
4	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Absatz 1, 3 und 4 GROVerfV) einschließlich Erarbeitung und Bekanntmachung der landesplanerischen Beurteilung (§ 7 Absatz 1, 3 und 4 GROVerfV)	12 000 bis 60 000
5	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Absatz 1 bis 4 GROVerfV) einschließlich Erarbeitung und Bekanntmachung der landesplanerischen Beurteilung (§ 7 Absatz 1 bis 4 GROVerfV)	Zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 4: 8 000 bis 40 000
6	Vorbereitung und Durchführung einer Erörterung (§ 5 Absatz 4 GROVerfV)	1 000 bis 5 000 pro Tag
7	Vorbereitung und Durchführung einer Ortsbesichtigung (§ 5 Absatz 4 GROVerfV)	600 bis 3 000 pro Tag
8	Durchführung eines beschleunigten Raumordnungsverfahrens (§ 8 GROVerfV)	5 000 bis 20 000
9	Entscheidung über die Geltungsdauer auf Antrag (§ 9 GROVerfV)	200 bis 1 000

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE**  
**im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg**

Vom 7. Juli 2020

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-81 VE vom 18. Oktober 2017 mit Deckblatt vom 13. Dezember 2019 für die Grundstücke Gotenstraße 52-53/Tempelhofer Weg 39-47 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-A im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 9. Juli 1971 (GVBl. S. 1233) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2020

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

i. V. O l t m a n n  
Bezirksbürgermeisterin

O l t m a n n  
Bezirksstadtrat



